

**amtliche Bekanntmachung**

034 K 008/23



## **AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Donnerstag, den 22. August 2024 um 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg  
Saal A 102**

der im Grundbuch von Dabringhausen Blatt 2554 (AG Wermelskirchen)  
eingetragene Grundbesitz

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Dabringhausen, Flur 7, Flurstück 997, Gebäude- und  
Freifläche, Altenberger Straße 37, Größe 858 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Anschrift: Altenberger Str. 37, 42929 Wermelskirchen (Dabringhausen)

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem EFH (Fertighaus mit  
ausgebautem DG, ohne Keller) nebst Garagen- und (noch nicht erstellten)  
Außenstellplatz, Bj 2022. Wohnfläche ca. 169,51qm. Eine Innenbesichtigung wurde  
nicht ermöglicht. Außenanlagen teilweise noch nicht fertiggestellt (Stand August  
2023).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2023  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 650.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 22.04.2024